

# VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über die

## Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

### A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB).

<sup>2</sup> Die ZS Kp OBB übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

### B. Organisation

#### Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp OBB sind:

- a. Zivilschutzkommission
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

### **Art. 3 Zivilschutzkommission**

<sup>1</sup> Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

<sup>3</sup> Der Zivilschutzkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

### **Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission**

<sup>1</sup> Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

### **Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission**

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgetbetrages hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

### **Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie**

<sup>1</sup> Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Pflichtenhefts.

<sup>2</sup> Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

### **Art. 7 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant**

Im Rahmen des durch die Zivilschutzkommission bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

### **Art. 8 Strafkompetenzen**

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

### **Art. 9 Administrativstelle**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

<sup>2</sup> Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

### **Art. 10 Leitgemeinde**

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

### **Art. 11 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie stellt ihre Berichterstattung der Zivilschutzkommission zu.

### **Art. 12 Arbeitsverhältnis Zivilschutzkommandant und Administrativstelle**

<sup>1</sup> Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis des Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle sowie allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

### **Art. 13 Entschädigungen / Entlohnung**

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie, die Mitglieder der Administrativstelle sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

### **Art. 14 Anlagen und öffentliche Schutzräume**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

<sup>2</sup> Die ZS Kp OBB überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

<sup>4</sup> Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

### **Art. 15 Miete und Verträge**

<sup>1</sup> Die ZS KP OBB mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

### **Art. 16 Ersatzbeiträge**

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

### **Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **Art. 18 Material-Mitbenutzung**

Die ZS Kp OBB stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

## **C. Finanzierung**

### **Art. 19 Kosten**

Die Kosten der gemeinsamen ZS Kp OBB wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
  - b. Einsätze im Verbundsgebiet bei Katastrophen oder Notlagen;
  - c. Entschädigung für die Zivilschutzkommission;
  - d. Personalkosten der ZS Kp OBB;
  - e. Entschädigung der Administrativstelle;
  - f. Aufwand der Leitgemeinde;
  - g. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp OBB;
  - h. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

### **Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

<sup>4</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp OBB.

<sup>5</sup> Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

### **Art. 21 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

## **D. Schlussbestimmung**

### **Art. 22 Versicherung**

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

### **Art. 23 Schadenersatzforderung**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp OBB.

### **Art. 24 Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

### **Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden**

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden zustimmen.

### **Art. 26 Streitschlichtung**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

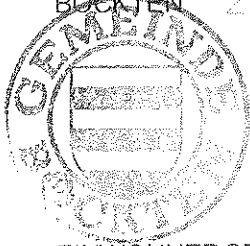
### **Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

<sup>2</sup> Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE  
BÜCKTEN 22.1.2010



Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Verwalterin:

Cornelia Soder-Zeltner

EINWOHNERGEMEINDE  
BÜCKTEN



Der Präsident:

Peter Riebli

Der Verwalter:

Peter Keller

EINWOHNERGEMEINDE  
DIEGTEN



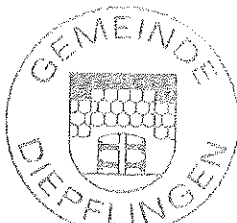
Die Präsidentin:

Myrta Stohler

Der Verwalter:

Heinz Volken

EINWOHNERGEMEINDE  
DIEPFLINGEN



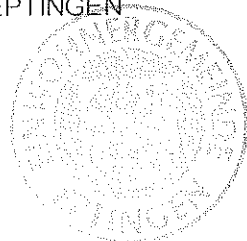
Der Präsident:

Markus Zaugg

Die Verwalterin:

Beatrice Stoppa

EINWOHNERGEMEINDE  
EPTINGEN



Die Präsidentin:

Renate Rothacher

Der Verwalter:

Thomas Marti

EINWOHNERGEMEINDE  
GELTERKINDEN



Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

EINWOHNERGEMEINDE  
HÄFELFINGEN



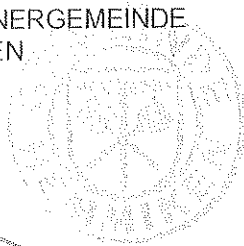
Der Präsident:

Eugen Strub

Die Verwalterin:

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE  
HEMMIKEN



Der Präsident:

Alfred Sutter

Die Verwalterin:

Christine Gerhard



EINWOHNERGEMEINDE  
LÄUFELFINGEN



Die Präsidentin:

Christine Bürgin

Die Verwalterin:

Susanna Oswald

EINWOHNERGEMEINDE  
ORMALINGEN



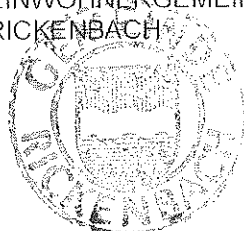
Der Präsident:

Walter Baumann

Der Verwalter:

Felix Beyeler

EINWOHNERGEMEINDE  
RICKENBACH



Der Präsident:

Alfred Kohli

Die Verwalterin:

Ursula Breda

EINWOHNERGEMEINDE  
ROTHENFLUH



Der Präsident:

Martin Emy

Der Verwalter:

Bruno Heinzelmänn

EINWOHNERGEMEINDE  
RÜMLINGEN



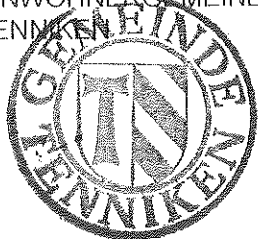
Der Präsident:

  
Edi Berger

Die Verwalterin:

  
Nicole Bürgin

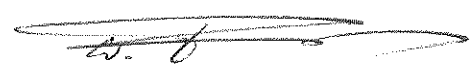
EINWOHNERGEMEINDE  
TENNEN



Der Präsident:

  
Erich Wiesner

Der Verwalter:

  
Willy Fankhauser

EINWOHNERGEMEINDE  
THÜRNEN



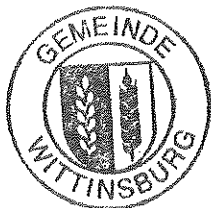
Der Präsident:

  
Hansjörg Hänggi

Der Verwalter:

  
Sandro Racchi

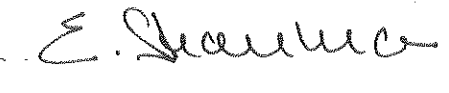
EINWOHNERGEMEINDE  
WITTINSBURG



Der Präsident:

  
Martin Eggimann

Die Verwalterin:

  
Elsbeth Straumann